

## Belehrung von vorläufig festgenommenen Personen im Jugendstrafverfahren

(Vorläufige Festnahme nach §§ 127, 127b StPO i. V. m. § 114b StPO, § 2 Abs. 2, § 70a Abs. 6, § 109 JGG)

### **Sie sind vorläufig festgenommen worden. Sie haben folgende Rechte:**

1. Sie haben das Recht zu wissen, welcher Tat Sie verdächtigt werden und aus welchem Grund Sie festgenommen wurden.
2. Sie sind unverzüglich, spätestens aber am Tag nach Ihrer Festnahme, dem Gericht vorzuführen, das Sie zu vernehmen und über Ihre weitere Freiheitsentziehung zu entscheiden hat, wenn Sie nicht zuvor freigelassen werden.
3. Nach dem Gesetz dürfen Sie selbst frei entscheiden, ob Sie sich zu den vorgeworfenen Straftaten äußern oder nicht zur Sache aussagen wollen. Fragen nach Ihren Personalien müssen Sie allerdings wahrheitsgemäß beantworten (jedenfalls Name, Anschrift, Geburtsdatum). Ansonsten kann nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße gegen Sie verhängt werden.
4. Sie haben das Recht, Zeugen zu benennen oder sonstige Beweismittel vorzulegen oder andere Beweiserhebungen zu beantragen, die Sie entlasten oder zur Aufklärung der Straftat beitragen können.
5. Sie können auf eigene Kosten jederzeit, auch schon vor Ihrer Vernehmung, einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger befragen. Auf Wunsch erhalten Sie auch Informationen, die es Ihnen erleichtern, Kontakt mit einem Verteidiger oder einem Verteidigernotdienst aufzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie selbst einen Verteidiger beauftragen möchten oder ob Ihnen ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden soll.
6. In den Fällen der sogenannten notwendigen Verteidigung müssen Sie durch einen Verteidiger unterstützt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei besonders schweren Tatvorwürfen, wenn Sie einem Ermittlungsrichter zur Entscheidung über die Anordnung von Untersuchungshaft vorgeführt werden sollen oder wenn Ihre Verurteilung zu einer Jugendstrafe zu erwarten ist.

Wenn Sie oder - sofern Sie unter 18 Jahre alt sind - Ihre Eltern/gesetzlichen Vertreter in solchen Fällen nicht auf eigene Kosten einen Verteidiger hinzuziehen, muss das Gericht – in eiligen Fällen die Staatsanwaltschaft – Ihnen in der Regel spätestens vor Ihrer Vernehmung oder Gegenüberstellung einen Pflichtverteidiger bestellen, ohne dass Sie dies beantragen müssen. Unabhängig davon können Sie die Bestellung eines Pflichtverteidigers jederzeit schriftlich oder mündlich gegenüber Polizei oder Staatsanwaltschaft beantragen. Wenn Sie ausdrücklich einen solchen Antrag stellen, muss über den Antrag in der Regel spätestens vor Ihrer Vernehmung oder Gegenüberstellung entschieden werden; liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, muss Ihnen dann unverzüglich ein Pflichtverteidiger bestellt werden. Die Kosten des Pflichtverteidigers trägt zunächst die Staatskasse. Wenn Sie verurteilt werden, kann es sein, dass Sie am Ende diese Kosten tragen müssen.

In den Fällen der notwendigen Verteidigung ist die Vernehmung oder Gegenüberstellung für eine angemessene Zeit zu verschieben oder zu unterbrechen, wenn ein Verteidiger für Sie nicht anwesend ist. Ihr Verteidiger kann aber auch darauf verzichten, an der Vernehmung teilzunehmen.

7. Bei einstweiligem Freiheitsentzug haben sie grundsätzlich ein Recht auf medizinische Untersuchung. Dabei können Sie – gegebenenfalls auf eigene Kosten – die Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin Ihrer Wahl verlangen. Während des Freiheitsentzugs haben Sie das Recht auf medizinische Unterstützung, sofern eine solche erforderlich ist. Das Recht auf medizinische Untersuchung haben Sie auch, wenn Sie, Ihr Verteidiger oder eine andere zum Schutz Ihrer Interessen berechnete erwachsene Person die Untersuchung beantragen.

---

In diesem Formular wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit überwiegend nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind damit aber grundsätzlich immer Personen aller Geschlechter und geschlechtlichen Orientierungen.

Soweit von „Eltern/gesetzlichen Vertretern“ gesprochen wird, sind hiermit immer auch Ihre Erziehungsberechtigten gemeint.

8. Sie können einen Angehörigen oder eine sonstige Person Ihres Vertrauens von der Festnahme benachrichtigen, soweit der Zweck der Untersuchung dadurch nicht erheblich gefährdet wird.
9. Ihr Verteidiger kann Einsicht in die Akten beantragen. Soweit Sie keinen Verteidiger haben, können Sie selbst die Akten einsehen, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, nicht gefährdet werden kann und überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen.
10. Die Freiheitsentziehung muss verhältnismäßig sein. Insbesondere haben mildere Maßnahmen Vorrang, wenn sie geeignet sind, den Zweck der Freiheitsentziehung zu erreichen (zum Beispiel Weisungen zum Aufenthaltsort, Meldepflichten, die vorläufige Unterbringung in einem Heim oder in einer Wohngruppe). Die Freiheitsentziehung darf nicht länger andauern als notwendig, und die besonderen Belastungen für Sie durch die Freiheitsentziehung aufgrund Ihres Alters und Entwicklungsstandes müssen ebenso berücksichtigt werden wie eine etwaige andere besondere Schutzwürdigkeit.
11. Wenn Sie unter 18 Jahre alt sind, dürfen Sie mit Personen, die 18 Jahre oder älter sind, nur untergebracht werden, wenn eine gemeinsame Unterbringung Ihrem Wohl nicht widerspricht. Mit Personen, die 24 Jahre oder älter sind, dürfen Sie nur untergebracht werden, wenn dies Ihrem Wohl dient. Dies gilt sowohl während dieser vorläufigen Festnahme als auch während des Vollzugs einer etwaigen Untersuchungshaft oder einstweiligen Unterbringung.
12. Sowohl während der Dauer dieser vorläufigen Festnahme als auch während des Vollzugs einer Untersuchungshaft oder einstweiligen Unterbringung muss Ihre gesundheitliche, körperliche und geistige Entwicklung gewährleistet und geschützt werden. Auch Ihre Religions- und Weltanschauungsfreiheit muss gewährleistet werden. Ihnen müssen zudem Bildungsmöglichkeiten sowie Maßnahmen zur Förderung Ihrer Entwicklung und Ihrer Wiedereingliederung angeboten werden, wenn Sie sich in Untersuchungshaft oder in einer einstweiligen Unterbringung oder in einer anderen Art des einstweiligen Freiheitsentzugs befinden, wenn dies – auch im Hinblick auf die Dauer des Freiheitsentzugs – angemessen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen haben Sie ein Recht auf Familienleben, und es muss Ihnen gestattet werden, von Ihren Eltern/gesetzlichen Vertretern besucht zu werden, wenn im Einzelfall keine rechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen.
13. Wenn das Gericht nach der Vorführung einen Haft- oder Unterbringungsbefehl erlässt, können Sie Beschwerde einlegen oder eine Prüfung des Haft- bzw. Unterbringungsbefehls und eine mündliche Verhandlung beantragen. Wenn das Gericht Ihnen Beschränkungen für die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung auferlegt (z. B. eine Überwachung von Besuchen oder Ihres Briefverkehrs), können Sie dagegen Beschwerde einlegen oder, in bestimmten Fällen, eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Eine gerichtliche Entscheidung können Sie auch gegen alle Beschränkungen beantragen, die Ihnen von der Vollzugseinrichtung auferlegt werden. Sobald Sie sich wegen des im Haft- oder Unterbringungsbefehl genannten Tatvorwurfs seit insgesamt sechs Monaten in Untersuchungshaft oder einstweiliger Unterbringung befinden, ohne dass die Hauptverhandlung begonnen hat, prüft das Oberlandesgericht auch ohne einen Antrag von Ihnen, ob Ihre Untersuchungshaft oder Ihre vorläufige Unterbringung noch länger andauern darf. Diese Prüfung wird spätestens alle drei Monate wiederholt.

**Sind Sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig oder hör- oder sprachbehindert**, können Sie im gesamten Verfahren die Hinzuziehung einer Person, die für Sie dolmetscht oder übersetzt, verlangen. Im Fall einer Hör- oder Sprachbehinderung kann die Verständigung nach Ihrer Wahl auch in anderer Weise mündlich oder schriftlich erfolgen. Wenn Sie keinen Verteidiger haben (auch wenn z. B. später kein Fall notwendiger Verteidigung mehr vorliegt), sind Ihnen in der Regel schriftliche Übersetzungen von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nicht rechtskräftigen Urteilen zur Verfügung zu stellen. Dies ist für Sie jeweils unentgeltlich.

---

In diesem Formular wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit überwiegend nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind damit aber grundsätzlich immer Personen aller Geschlechter und geschlechtlichen Orientierungen.

Soweit von „Eltern/gesetzlichen Vertretern“ gesprochen wird, sind hiermit immer auch Ihre Erziehungsberechtigten gemeint.